

Mietzuschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden

Zielgruppe/Zielsetzung/Voraussetzungen

1. Zuwendungszweck

Mit dem Projekt „Programm Mietzuschuss“ wird die Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden als Standort für Gründerinnen und Gründer bzw. Startups weiter ausgebaut.

2. Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Mietkosten.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Höhe des Mietzuschusses beträgt 80 Prozent der Kaltmiete bis maximal 500,00 Euro pro Monat und Mietobjekt. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate und die maximale Gesamtfördersumme kann bis zu 6.000,00 Euro betragen.

Folgende Antragsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Gewerbeanmeldung
- Ggf. Dokumente zur Genehmigung der Gewerbeausführung
- Business Plan mit Finanzplanung für mindestens 12 Monate
- Tragfähigkeitsgutachten (auf Grundlage des Businessplanes)
- Kopie des Mietvertrages
- De-Minimis Erklärung
- Zustimmungserklärung zur Datenschutzgrundverordnung

Es kann nur ein Mietvertrag pro Unternehmen in einem von dem Unternehmen selbst gemietet Gewerbeobjekt gefördert werden. Förderfähig sind Gewerbe mit Anmeldung in der Landeshauptstadt Wiesbaden und Mietobjekte, die im Stadtgebiet liegen. Sie dürfen dabei seit der Gewerbeanmeldung nicht älter sein als drei Jahre.

Zum Antragsverfahren gehört ebenfalls ein Termin zur persönlichen Vorstellung im Mietobjekt vor Ort.

Sollte das Gewerbe oder Mietverhältnis aufgegeben oder gekündigt werden, muss jeder zu viel ausgezahlte monatliche Zuschuss ab dem Datum der Gewerbeaufgabe, oder der Beendigung des Mietverhältnisses, in voller Höhe an die Landeshauptstadt Wiesbaden zurückgezahlt werden. Grundlage hierfür sind die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils gültigen Fassung).

4. Zuschussvergabe

Gründungen sollten einen innovativen Charakter besitzen. Schwerpunkte wie Social Impact, Gesundheit, Handwerk, Industrie, Technologie oder Nachhaltigkeit erhalten dabei eine besondere Gewichtung.

Darüber hinaus werden die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Bewertung des Gründungsvorhabens einbezogen. Als Basis für diese Bewertung gelten die eingereichten Antragsunterlagen.

Zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen zählen:

- Plausibilität der Finanzplanung
- Positive Einschätzung der Wirtschaftlichkeit im Tragfähigkeitsgutachten
- Sollte das Unternehmen bereits gegründet und mehrere Monate am Markt tätig sein:
Eine insgesamt positive Entwicklung der Kundenzahl, Auftragslage und / oder aktueller Bilanzzahlen
- Betriebswirtschaftliche Kennzahlen
 - o Die (geplante) Wirtschaftlichkeit und die (geplante) Umsatzrentabilität müssen positiv ausfallen

Soweit vorhanden, werden betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Entscheidung über eine Förderzusage ermittelt und bewertet (wie die (geplante) Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, die (geplante) Umsatzrentabilität. Als Bewertungsgrundlage dient die eingereichte Finanzplanung (für mindestens 12 Monate) oder eine vergleichbare Auswertung der finanziellen Situation zum Zeitpunkt der Antragsstellung (zum Beispiel eine Betriebswirtschaftliche Auswertung). Das Tragfähigkeitsgutachten einer fachkundigen Stelle dient als weiterer Nachweis, der ebenfalls eingereicht werden muss.

5. Weitere Bestimmungen

Folgende Organisationen und Tätigkeiten können keine Förderung erhalten, beziehungsweise unter folgenden Umständen ist eine Förderung nicht möglich:

- Freiberufliche Tätigkeiten
- Mietobjekte in bereits von der LHW bezuschussten Einrichtungen,
- Betriebe, die Glücksspiel oder Erotik zum Gegenstand haben,
- generell verbotene Tätigkeiten (gem. BVerwG Beschluss vom 11.3.2008 (Az: 6 B 2/08), unter Tz. 5 = NJW 2008, 1974)

6. Evaluierung

Zum Ende des Förderzeitraums sind die geförderten Gründungen verpflichtet an einer Erhebung zur Ermittlung des aktuellen Standes und kommender Entwicklungen teilzunehmen.

7. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das „Programm Mietzuschuss“ stellen die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer jeweils gültigen Fassung dar.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht gemäß der Förderrichtlinien nicht.

Die Fördervereinbarungen sind von der aktuellen Haushaltslage der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Freigabe des städtischen Haushalts abhängig.

Diese Bestimmungen sind gültig ab 01.07.2025.

Bei Fragen wenden Sie sich an das

Referat für Wirtschaft und Beschäftigung, Team Gründungsservice und junge Unternehmen
E-Mail: existenzgruendung@wiesbaden.de

Wiesbaden der 01.07.2025

Impressum

Herausgeber: Dezernat der Bürgermeisterin - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung
Kirchgasse 47
65183 Wiesbaden

